

Forderungskatalog an die GEMA

- Für verträgliche Tarife zwischen GEMA und Musiknutzern
- die Musikkultur stärken
- Für ein Miteinander von Veranstaltern, Urhebern, Musikern und Verwertern

Begründungen

1. Die für dem 01.04.2013 angekündigten neuen Tarife sollen nicht in Kraft treten

Die sogenannte Tariflinearisierung der GEMA führt zu Kostensteigerungen von bis zu 1500% für die Nutzung von Urheberrechten. Dies wird von der GEMA unter anderem damit begründet, dass gemäß eines Schiedsspruches des Deutschen Patent- und Markenamtes eine Gebühr von 10% der Bruttoerlöse angemessen ist. Abgesehen von der Frage der Angemessenheit der Höhe der neuen Tarife ist es keinem seriös arbeitenden Unternehmen möglich, innerhalb eines derart kurzen Zeitraumes zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten auf Kostenerhöhungen in diesem Ausmaß zu reagieren. Weiterhin liegen bei vielen Betrieben die Belastungen unter Einbeziehung der Abgaben an die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten) bei bis zu 50% der Bruttoeintrittseinnahmen. Dies führt zu existenzbedrohenden Szenarien. Zwar stellt die GEMA auf eine sogenannte Härtefallregelung ab. Dies ist jedoch eine Kann-Bestimmung, liegt im Ermessensspielraum der GEMA ohne einen Rechtsanspruch des Veranstalters und aufgrund des Verhaltens der GEMA in den letzten Jahren ist dies keine für Musiknutzer verlässliche Regelung.

2. Berechnungsgrundlage für GEMA-Gebühren sollen generell auf den Nettoumsätzen basieren

Warum soll ausgerechnet für die Berechnung von umsatzbezogenen GEMA-Gebühren, wie z.B. beim Tarif U-K festgelegt, der Brutto-Umsatz als Berechnungsgrundlage herangezogen werden? Hiervon überweist der Musiknutzer, d.h. Veranstalter den gesetzlichen Umsatzsteuersatz (7% oder 19%) an das Finanzamt. Die Umsatzsteuer, die in den Eintrittspreisen enthalten ist, gehört dem Bund und ist ein reiner Durchlaufposten im Geschäftsbetrieb. Weder GEMA noch Veranstalter dürfen darüber verfügen. Durch die Brutto-Umsätze wird der prozentuale Anteil der GEMA-Gebühren an den Umsätzen einer Musikveranstaltung verzerrt. Die Brutto-Regelung birgt große Risiken. Derzeit erfolgt u.a. durch die Prüfung der Finanzämter eine Neueinstufung vieler Veranstaltungen von 7% auf 19%, z.T. sogar rückwirkend. Gegen diese Einstufungen besteht kein Rechtsmittel. Weitere Unsicherheit besteht in der möglichen Anhebung des Mehrwertsteuersatzes.

3. Abkopplung der GVL-Gebühren von den GEMA-Gebühren

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Wert von Leistungsschutzrechten z.B. der Plattenfirmen eine direkte Abhängigkeit von Urheberrechten trägt. In den letzten Jahren ist der Anteil von Tonträgern bei der Veröffentlichung von Musik immer weiter gesunken, andere Vertriebswege, allem voran über Downloadportale, nehmen immer weiter zu. Es werden daher immer weniger Tonträger erzeugt, weshalb Leistungsschutzrechte im Bereich der Musiknutzung immer mehr an Bedeutung verlieren.

4. Einführung eines Tarifes für Veranstaltungen mit Nachwuchskünstlern

Für bestimmte Veranstaltungsformate, wie z.B. Konzert mit Nachwuchskünstlern sollte nur eine sehr geringe oder gar keine GEMA-Gebühr fällig werden. Das gesellschaftliche Interesse an einer vielfältigen Musiklandschaft wird durch das Veranstalterisiko bei Newcomer-Künstlern unter Umständen weiter gefährdet. Alle profitieren von einer funktionierenden Nachwuchsarbeit. Musiknutzer, bzw. Veranstalter sollen das Risiko solcher Veranstaltungen auch in Zukunft vertreten können.

5. Die Abrechnung der Musiknutzung soll titelgenau erfolgen

Momentan wird ein Großteil der von der GEMA aus Musikveranstaltungen erzielten Einnahmen pauschal über einen schwer nachvollziehbaren internen Verteilerschlüssel abgerechnet. Dieser Verteilerschlüssel stellt darauf ab, welche Musik aktuell am populärsten ist bzw. durch Erhebungen aufgrund sogenannter Blackboxen. Diese Vorgehensweise verzerrt die Realität erheblich und benachteiligt unbekannte Künstler oder Spartenmusik erheblich. Aus diesem Grund ist als nächster Schritt nach Punkt 4 dieses Forderungskataloges ab Einführung der genannten Werkzeuge eine Abrechnung nach Titelfolgen zwingend. Dadurch wird es dann ebenfalls möglich sein, nur GEMA-pflichtige Musik abzurechnen, die unrechtmäßige Erhebung von Gebühren von nicht durch die GEMA geschützter Musik kann dadurch verhindert werden.

6. Die GEMA wird verpflichtet, den Musiknutzern Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, dass diese auf einfache und nachprüfbar Weise zu jeder Veranstaltung Titelfolgen erstellen und danach abrechnen können

Die technische Entwicklung in den letzten Jahren hat die elektronische Musikererkennung drastisch vereinfacht. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Forschung es zeitnah möglich wird, Werkzeuge zu entwickeln, die auf elektronischem Wege die Musikererkennung und Erstellung von Titelfolgen ermöglicht. Forschungen auf diesem Gebiet finden zum Beispiel in den Niederlanden statt. Die GEMA wird verpflichtet, entsprechende Mittel für eine Entwicklung dieser Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

7. Abschaffung der GEMA Vermutung

Durch Rechtsprechung wurde die sogenannte GEMA-Vermutung festgestellt. Diese besagt, dass mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass bei einer Musikveranstaltung immer GEMA-pflichtige Musik gespielt wird und daher immer die volle GEMA-Gebühr zu entrichten ist. Dies war bis vor 20 Jahren möglicherweise richtig, das aufgrund technischer Gegebenheiten Musiker immer auf große Plattenfirmen angewiesen waren um ihre Werke zu veröffentlichen. Durch technische Entwicklung seit Ende der 80er Jahre ist es jedoch einfacher geworden, auf diese Abhängigkeit zu verzichten und gerade im Bereich der elektronischen Musik zeigt sich, dass viele Künstler zunehmend ihre Musik selber veröffentlichen und andere Vertriebswege als klassischen Tonträgerverkauf nutzen. Weiterhin wird das Einkommen weniger durch die Veröffentlichung als durch Auftritte erzielt, besonders kleinere Künstler betrifft dies. Das hat zur Folge, dass der Anteil GEMA-pflichtiger Musik immer mehr abnimmt und bei Veranstaltungen teilweise unter 50% liegt. Die GEMA-Vermutung ist daher nicht mehr zeitgemäß und kann in dieser Form nicht mehr aufrecht erhalten werden.

8. Festlegung aller Tarife der GEMA und GVL durch ein unabhängiges Gremium

Die GEMA in ihrer Rechtsform eines Verein besitzt in Deutschland ein Monopol bezüglich der Verwertung von Urheberrechten im Bereich Musik, die GVL im Bereich der Leistungsschutzrechte. Das Urheberrecht als Eigentumsrecht ist nach Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz geschützt, soll jedoch nach § 14 Absatz 2 GG auch der Allgemeinheit dienen. Die Tarifreform der GEMA, die zum 01.04.2013 in Kraft treten soll, zeigt einmal mehr, dass die GEMA dieser Forderung nicht gerecht wird. Durch massive Kostensteigerungen um bis zu 1500% werden die Nutzer der Urheberrechte in ihrer Existenz bedroht. Anderslautende Aussagen der GEMA, wonach 60% der Nutzer entlastet werden, sind falsch und konnten bisher von der GEMA nicht begründet werden. Aus diesem Grund muss in Zukunft solchen Vorgehensweisen Einhalt geboten werden. Das Gremium soll sich zusammensetzen aus Urhebern, Urheberrechtsnutzern, Vertretern von Kultur und Wirtschaft, sowie Fachanwälten des Urheberrechts. Beschlüsse sind einstimmig zu verabschieden.

9. Die GEMA soll in Zukunft besser kontrolliert werden

Das Deutsche Patent- und Markenamt hat sich als zu schwache Kontrollinstanz für die Vorgehensweisen der GEMA, intern sowie extern, erwiesen. Wir schlagen vor, die Kontrolle dem Bundeskartellamt oder einer Regulierungsbehörde ähnlich die für die Telekommunikation zu übertragen. Folgende Themen sollten einer Prüfung unterzogen werden:

- ✓ Angemessenheit der Tarife
- ✓ Angemessenheit der internen Verteilerschlüssel der GEMA
- ✓ Rechtmäßigkeit der sogenannten GEMA – Vermutung
- ✓ Überprüfung der Vereinbarkeit der Geschäftstätigkeit der GEMA mit ihrer eigenen Satzung